



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2024
(OR. en, de, sk)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0195(COD)**

7629/24
ADD 1 REV 1

CODEC 776
ENV 284
CLIMA 110
FORETS 84
AGRI 207
POLMAR 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2022/869 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Deutschlands

Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird in einer Zeit grundlegender Herausforderungen für den Landwirtschaftssektor erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland betont die zentrale Bedeutung einer zukunftsfesten Landwirtschaft. Funktionsfähige Ökosysteme sind hierfür unerlässliche Grundlage. Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entscheidend, dass keine zusätzlichen Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe entstehen.

Erklärung Estlands

Estland unterstützt nachdrücklich das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. Wir sind der Auffassung, dass das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur eines der wichtigsten Instrumente ist, um den gefährlichen Verlust an biologischer Vielfalt in Europa aufzuhalten und umzukehren und eine gesunde, widerstandsfähige und sichere Umwelt für uns und unsere Kinder zu gewährleisten. Eine artenreiche Natur ist unser stärkster Verbündeter bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen. Eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung, Forstwirtschaft und Bereitstellung lebenswichtiger Ökosystemleistungen – sie alle hängen von der Natur und der biologischen Vielfalt ab. Darüber hinaus sind wir nicht nur unseren eigenen Bürgerinnen und Bürgern und künftigen Generationen gegenüber verantwortlich, sondern auch der Weltgemeinschaft. Mit der Verordnung wurde ein ausgewogenes Gleichgewicht gefunden, das den notwendigen Maßnahmen, die der dringende und konkrete Bedarf der natürlichen Umwelt gebietet, zugleich aber auch den Anstrengungen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und die dazu erforderliche Flexibilität bietet.

Erklärung der Niederlande

Die niederländische Regierung möchte erneut darauf hinweisen, dass sie der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur große Bedeutung beimisst und ihr übergeordnetes Ziel unterstützt. Wir danken dem französischen, dem schwedischen, dem spanischen und dem belgischen Vorsitz sowie der Kommission und dem Europäischen Parlament für ihren konstruktiven Ansatz beim Abschluss der Verordnung. Wir möchten allen EU-Partnern unsere Anerkennung aussprechen, die die Anliegen der Niederlande ernst genommen und sich bei den Verhandlungen um Lösungen bemüht haben, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Das niederländische Parlament hat jedoch mit großer Mehrheit einen Antrag angenommen, in dem die Regierung aufgefordert wird, gegen die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu stimmen, da die derzeitigen und künftigen Ziele der Wiederherstellung der Natur angesichts einer hohen Bevölkerungsdichte und des hohen Drucks auf die Landnutzung aufgrund konkurrierender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ansprüche und der damit verbundenen Risiken rechtlicher und politischer Folgen erreicht werden müssen. Die in der Verordnung festgelegten verbindlichen Ziele für 2040 und 2050 verstärken die Herausforderungen bei der Umsetzung. Folglich wird die niederländische Regierung gegen die Verordnung stimmen.

Sobald die Verordnung offiziell angenommen wurde und in Kraft getreten ist, werden die Niederlande ihrer Verpflichtung nachkommen, die Verordnung erfolgreich umzusetzen. Wir werden uns bemühen, die Verordnung so umsetzen, dass der Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Anforderungen für gesellschaftlich relevante Projekte so gering wie möglich sind, und wir werden eine multifunktionale Nutzung von Land und Ressourcen im Rahmen der Verordnung anstreben. Die Niederlande sehen einem kontinuierlichen Dialog mit der Kommission und den Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen, um sicherzustellen, dass die Verordnung zur Wiederherstellung von Ökosystemen für die Menschen, das Klima und den Planeten beiträgt.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei unterstützt das Ziel des Verordnungsentwurfs, nämlich zur fortlaufenden, langfristigen und nachhaltigen Erholung einer artenreichen und widerstandsfähigen Natur in den Land- und Meeresgebieten der Europäischen Union durch eine Wiederherstellung von Ökosystemen sowie zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen beizutragen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass bei den Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, den Ausgangssituationen und Anforderungen in den verschiedenen Ökosystemen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss. Aus europäischer Perspektive müssen die größten Anstrengungen zur Wiederherstellung der Natur dort unternommen werden, wo die Natur durch die menschliche Aktivität am stärksten verändert und negativ beeinflusst wurde. In der Slowakei gibt es immer noch Ökosysteme, in denen die Natur und die Artenvielfalt in hohem Maße erhalten worden sind, den Beweis dafür liefert der nationale Wert von 82,7 im EPI-Index für Artenvielfalt 2022. Diese bereits erzielten Erfolge müssen so gut wie möglich erhalten bleiben. Sie sind zu großen Teilen das Ergebnis aktueller und, in viele Fällen, langfristiger und aktiver Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaft und Natur in der Slowakei. Zusätzlich zu professionellen und freiwilligen Naturschützerinnen und Naturschützern haben in der Geschichte der Slowakei auch immer die Landwirtinnen und Landwirte, Försterinnen und Förster, Besitzerinnen und Besitzer von Wäldern sowie die lokale Bevölkerung eine wichtige Rolle bei diesen Bemühungen gespielt.

Die künftige Anwendung dieser Verordnung muss daher auf einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten beruhen. Für die tatsächliche Anwendung der Verordnung wird es notwendig sein, dass für die Indikatoren, die günstigen Flächen und die Bewertungen des Zustands eines Lebensraums korrekte und zufriedenstellende Werte bestimmt werden. Ansonsten könnten die Unterschiede beim Zustand der Ökosysteme und der Nutzung der natürlichen Ressourcen zwischen den Mitgliedstaaten der Union weiter verschärft werden, was zu unterschiedlichen sozioökonomischen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten führen könnte.

Wir sind der Meinung, dass die Anwendung der Verordnung einen verstärkten Verwaltungs- und Finanzaufwand mit sich bringen wird, den in erheblichem Maße die Mitgliedstaaten tragen werden müssen. Es sollten daher öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit auf stabile und vorhersehbare Weise ausreichend Mittel für die Umsetzung der neuen Maßnahmen und für Entschädigungsleistungen bei verschiedenen Einschränkungen von Wirtschaftstätigkeiten bereit stehen.

Erklärung der Kommission

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Wiederherstellungspläne und etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten, unabhängig davon, welche Rolle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und Erstellung solcher nationalen Wiederherstellungspläne gespielt haben. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind.¹

¹ Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, COM(2020) 643.